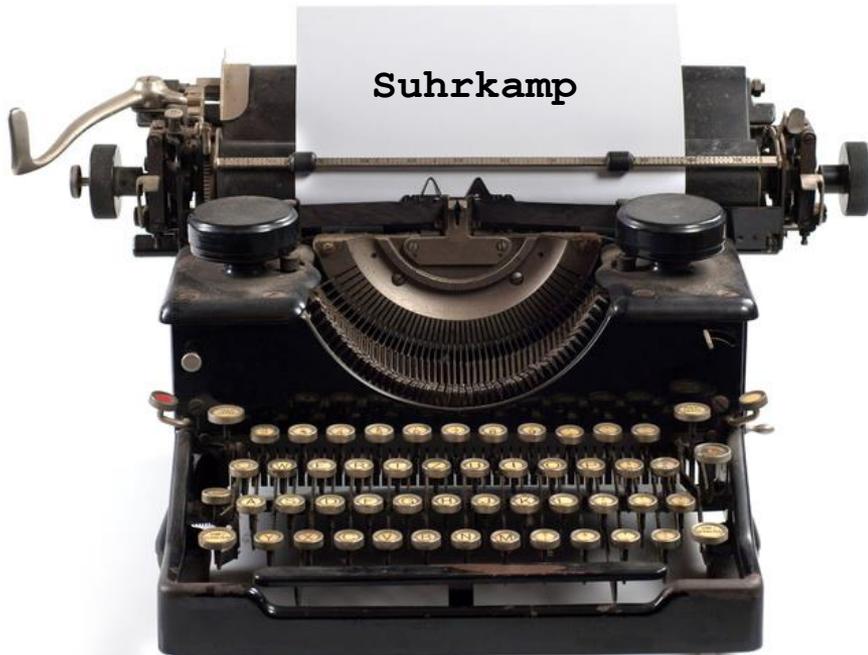


LEONHARDT RATTUNDE



Der Fall Suhrkamp **Schlägt Insolvenzrecht** **Gesellschaftsrecht?**

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL
Bielefeld, 09. Juni 2015

Gliederung ...

1. Prolog
2. Verfahren
3. Plan



1. Prolog

Prolog

„Justizthriller wie von John Grisham“
DER SPIEGEL 23/2013

„Unhold“
Peter Handke, Dezember 2012
DIE ZEIT

„Beherrscherin der Gläubiger“
Frankfurter Allgemeine 23.10.2013

„Ein „apokalyptischer Endkampf““
WELT am SONNTAG Artikel vom 16.12.2012

„Der siebenjährige Krieg“
DIE ZEIT 03.08.2013

„Es ist ein Trick aus der
Champions League der
Juristerei. Vielleicht sogar ein
schmutziger Trick.“
DER SPIEGEL 23/2013

„Die Festung Suhrkamp ist
uneinnehmbar“
Ulla Unseld-Berkéwicz

„Schöne Witwe“
Die Presse.com 22.10.2013

„Pleite ohne Pleite“
DER SPIEGEL 33/2013

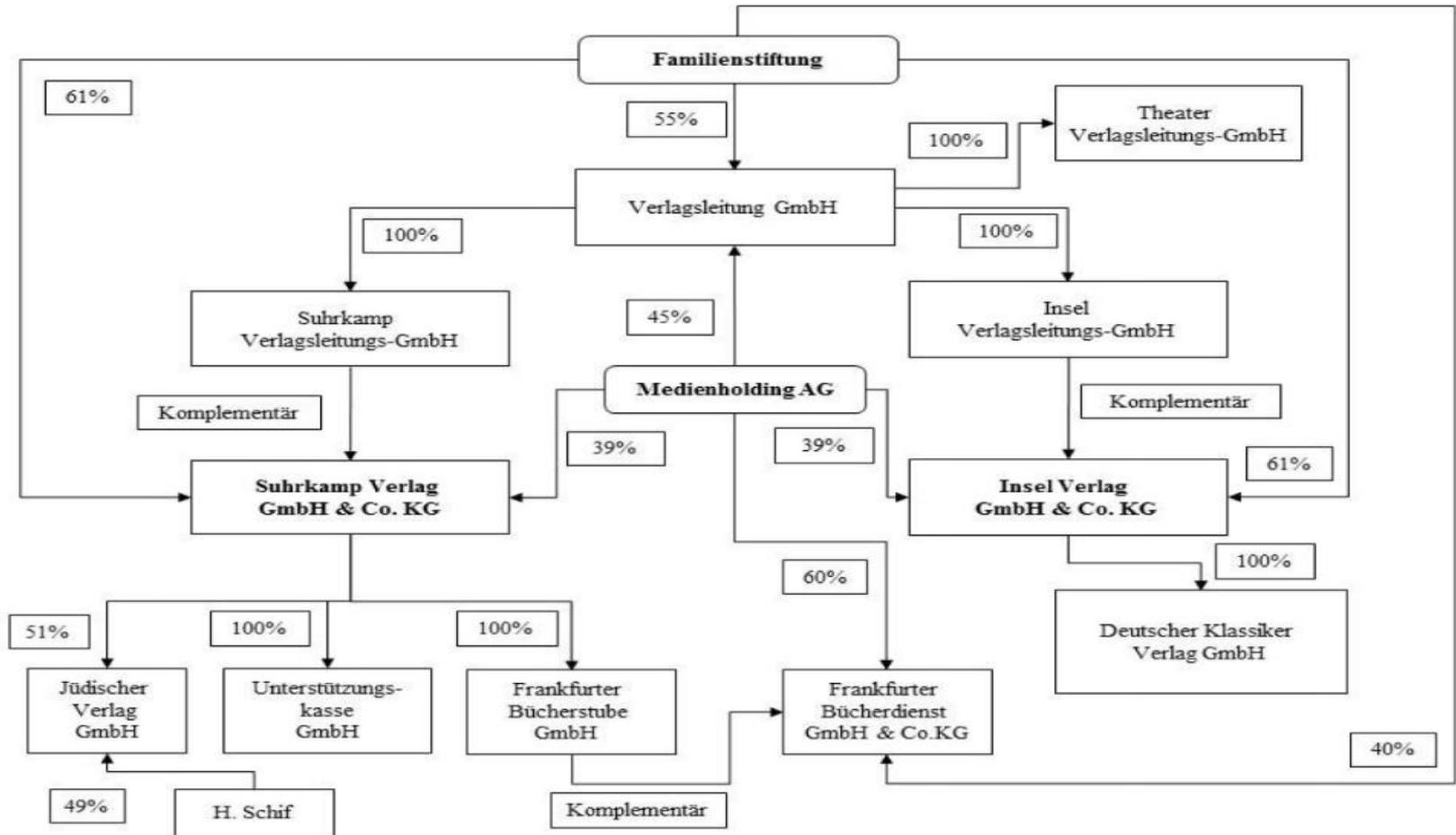
„Der Suhrkamp-Kampf“
Frankfurter Allgemeine 27.05.2013

„Die Insolvenz ist vollkommen
konstruiert.“
Hans Barlach

„Ein letzter Befreiungsschlag“
Frankfurter Allgemeine 27.05.2013

„Kampf zwischen Geist
und Geld“
DER SPIEGEL 23/2013

Die Verlagsgruppe Suhrkamp



Voraussetzungen

- Streitbeginn: Geschäftsanteile
- Sondervereinbarungen zugunsten des Minderheitsgesellschafters (Umzug!)
- Siebenjährige Gesellschafterstreitigkeiten
- Ausschluss- und Auflösungsklagen
- Schadensersatz- und Abberufungsklagen
- Gewinnentnahme aus Immobilienverkäufen
- Kein Rangrücktritt
- Titulierung und Sicherungsvollstreckung



2. Verfahren

Timeline 1

27.05.13

- Eröffnungsantrag
- Schutzschirmverfahren
- Überschuldung

09.09.13

- Verfassungsbeschwerde I der Minderheitsgesellschafterin gegen Eröffnungsbeschluss

06./17.06.13

- vorl. GIA (3/5)

06.08.13

- AG Charlottenburg I:
Eröffnung/Eigenverwaltung
- Gutachten Insolvenzplan
 - Eigenverwaltung

Timeline 2

01.10.13

- Gläubigerversammlung / Prüfungstermin

22.10.13

- Erörterungs- und Abstimmungstermin
- Gläubigergruppen (3) stimmen Plan zu
- Widerspruch, kein Minderheitenschutzantrag (§ 251 InsO)

21./24.02.14

- LG Berlin I: unzulässig (kein MSA)
- Zulassung Rechtsbeschwerde I

17.10.13

- BVerfG I: keine eA gg. Insolvenzeröffnung

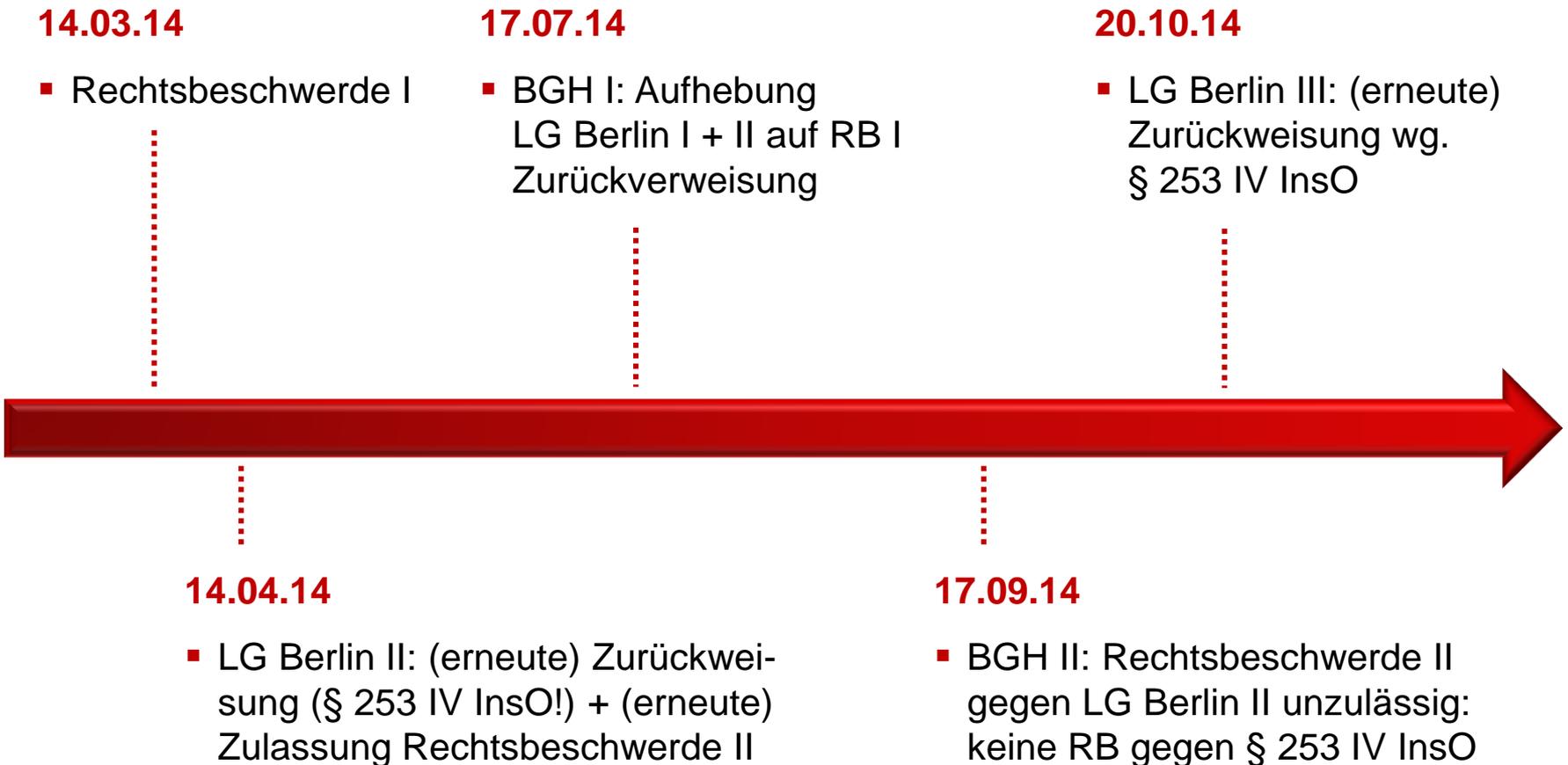
15.01.14

- AG Charlottenburg II: Planbestätigung (§ 252 InsO)

29.01.14

- Sofortige Beschwerde (§ 253 InsO)

Timeline 3



Timeline 4



Einwendungen / Fragen

Insolvenzverfahren

- Missbräuchliche Antragstellung
- (Drohende) Zahlungsunfähigkeit – Überschuldung
- Gutachter = Sachwalter
- Rechtswidrige Verfahrenseröffnung
- Keine Beschwerde für Gesellschafter
- Verfassungswidrigkeit: Art. 14 GG

Planverfahren

- Veto / Beschwerde des Gesellschafters: §§ 15a, 34 InsO
- Organe / Gesellschafter: § 276 a InsO
- Formwechsel: § 225a InsO
- Stimmrecht / Gesellschaftsrecht?: § 238a InsO
- Prüfung durch Gericht: § 231 I 1, 2 InsO: Satzung der AG?

Schutzschirm

§ 270b InsO Vorbereitung einer Sanierung (*auszugsweise*)

- (1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. ...
- (2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a Absatz 1, der personenverschieden von dem Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 zu sein hat. ...

VV = SV

§ 22 InsO Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters (*auszugsweise*)

(1) Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

1. (...)
2. (...)
3. zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird; das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

(...)

(Drohende) Zahlungsunfähigkeit

§ 17 InsO Zahlungsunfähigkeit (*auszugsweise*)

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18 InsO Drohende Zahlungsunfähigkeit (*auszugsweise*)

(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

⇒ **BGH v. 05.12.2013, IX ZR 93/11**

Zahlungsunfähigkeit droht, wenn

- Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich

Prognosezeitraum reicht bis zur Fälligkeit aller bestehenden Verbindlichkeiten

Zahlungsunfähigkeit auch durch Gesellschafterforderungen

⇒ BGH v. 09.10.2012, II ZR 298/11

⇒ vgl. IDW ES 11

⇒ „Bugwellentheorie“, BGHZ 163, 134

Liquidität

Gesellschafterforderungen
aus Gewinnausschüttungen ca. 8 Mio. €

PSV AG ca. 4/7 Mio. €

Autorenhonoreare im August ca. 3,5 Mio. €

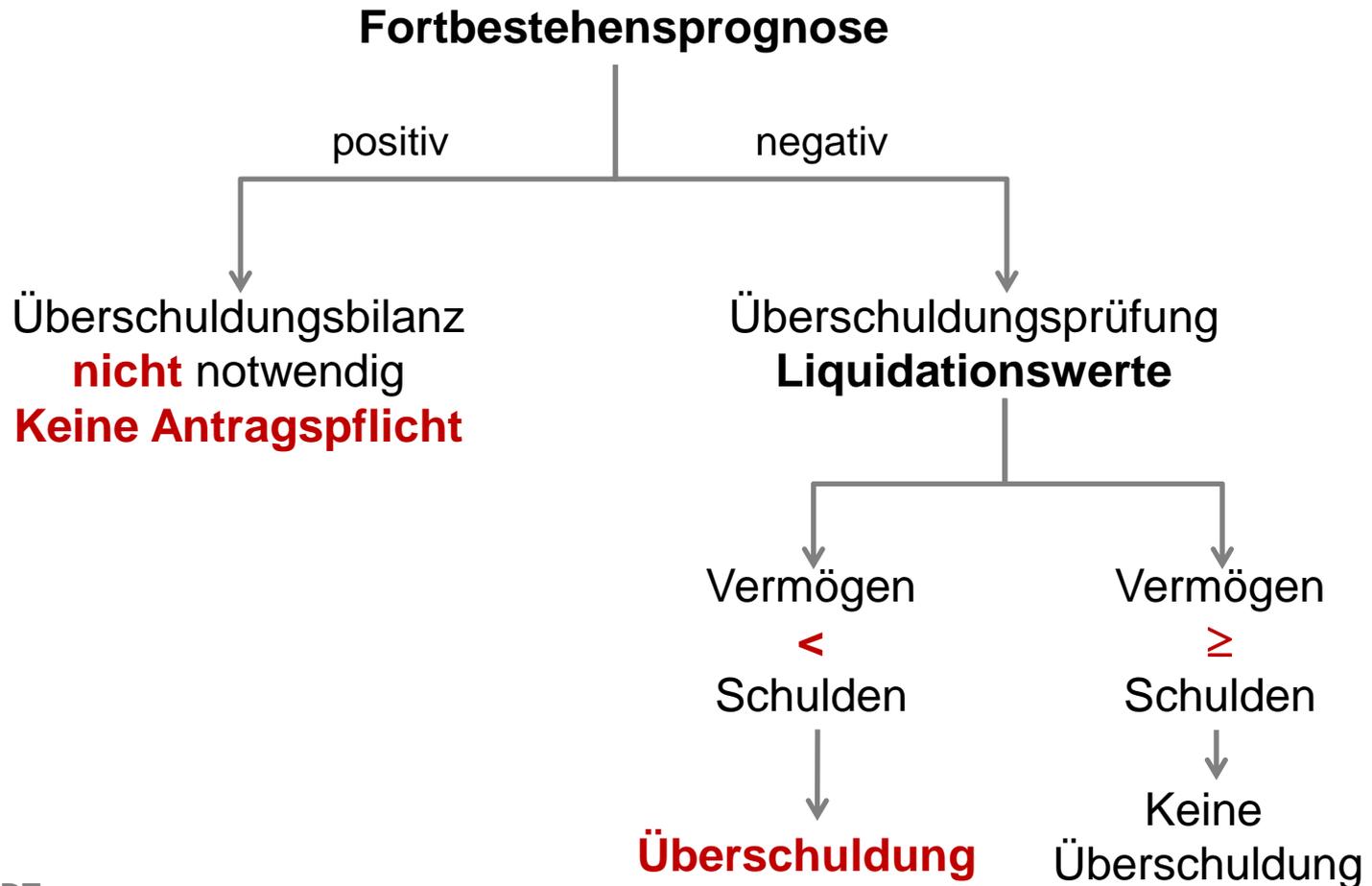


Überschuldung

§ 19 InsO Überschuldung (*auszugsweise*)

- (2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Überschuldungsprüfung



Prozesse

Mietvertrag Nikolassee:

Schadenersatz: LG Berlin (+), KG (-)

Abberufung: LG Berlin (+), KG (-)

Ausschließung + Auflösung:

LG FFM (-)

Gewinnausschüttung:

LG FFM (+) rkr.

LG Berlin wg. Schadenersatz



Liquidationswerte

- Fortführungswert:
 - incl. Good-will
- Zerschlagung:
 - Schließungskosten (Sozialplan, Schäden)
 - Wertabschlag
 - i. d. R. kein Good-will

Gesellschafterdarlehen

§ 39 InsO Nachrangige Insolvenzgläubiger (*auszugsweise*)

- (1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:
 1. (...)
 5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Absatz 1 Nr. 5 gilt für Gesellschaften, die weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft als persönlich haftenden Gesellschafter haben, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. ...

Rangrücktritt

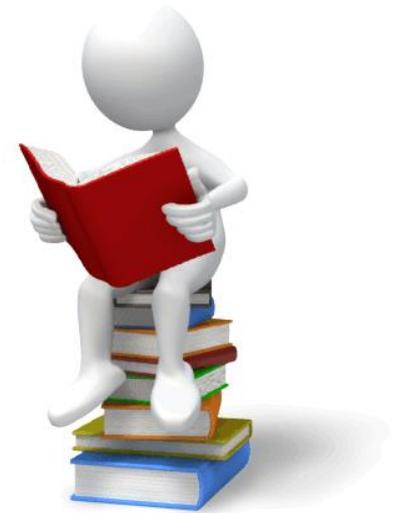
- Nachrangvereinbarung ≠ Durchsetzungssperre
- Grundsätzlich: Verteilungsregel im Insolvenzverfahren
- **Folge:** Mangels abweichender Anhaltspunkte bleibt es bei Fälligkeit
- Rücktritt beseitigt Überschuldung, **nicht** Zahlungsunfähigkeit
 - ⇒ Bitter, ZIP 2014, 1005 (zu Prokon)
 - ⇒ vgl. AG Itzehoe v. 01.05.2014, 28 IE 1/14

Gesellschafterdarlehen

- Kein Rückzahlungsverbot, § 64 GmbHG n.F.
- BGH v. 09.10.2012, II ZR 298/11
 - Auszahlungsverbot (nur) bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit durch Auszahlung

Gesellschafterdarlehen

- Gesellschafterverbindlichkeiten
- Rückstellungen Liquidationskosten
- PSV AG
- Bücher → verwertbar ?
- Autorenrechte, § 2 VerlG, § 34 UrhG
- Goodwill ?



Eigenverwaltung

§ 270 InsO Voraussetzungen (*auszugsweise*)

- (1) Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten (...)

- (3) ... Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger.



Aufgaben Sachwalter

- **Prüfung:** Wirtschaftliche Lage, Geschäftsführung, Verwertung
- **Veto:** außergewöhnliche Geschäfte, Verbindlichkeiten
- Insolvenzanfechtung und Haftung
- Stellungnahme zu Bericht und Plan

(Vorläufiger) Gläubigerausschuss

- Vorschlagsrecht des Antragstellers
 - Lieferant
 - Betriebsrat
 - Autor
- Ergänzung des Gerichts
 - PSV AG
 - Bundesagentur
- Konsequenz: § 270 III 2 InsO einstimmig



3. Plan

Suhrkampf

Insolvenzrecht schlägt Gesellschaftsrecht

Jahrelang lagen Minderheitsgesellschafter
Hans Barlach und Verlagschefin Ulla Unseld-Berkéwicz
miteinander im Clinch.

Nun beendet die Insolvenz den Gesellschafterstreit.
Die Entmachtung des Minderheitsgesellschafters
stößt bei Juristen auf ein geteiltes Echo.

Hat das ESUG ein Mittel zur kalten
Enteignung geschaffen?



Der Plan

- Entschuldung Gesellschafterdarlehen
- Stundung im Übrigen (Autoren, L + L)
- Keine Einmalzahlung an PSV, Rentenzahlung
- Umwandlung in Aktiengesellschaft
- Abfindungsangebot
- Genehmigtes Kapital

Einwendungen / Fragen

Insolvenzverfahren

- Missbräuchliche Antragstellung
- (Drohende) Zahlungsunfähigkeit
– Überschuldung
- Gutachter = Sachwalter
- Rechtswidrige Verfahrenseröffnung
- Keine Beschwerde für Gesellschafter
- Verfassungswidrigkeit: Art. 14 GG

Planverfahren

- Veto / Beschwerde des Gesellschafters:
§§ 15a, 34 InsO
- Organe / Gesellschafter: § 276 a InsO
- Formwechsel: § 225a InsO
- Stimmrecht / Gesellschaftsrecht?:
§ 238a InsO
- Prüfung durch Gericht:
§ 231 I 1, 2 InsO: Satzung der AG?

Einstweilige Verfügungen im Verfahren

LG Frankfurt	wg. wg.	Stundung / Rangrücktritt Nichtabstimmung	OLG Frankfurt !
LG Berlin	wg. wg.	Nichtaufstellung Plan Geschäftsführung bis Abberufung	

Im Ergebnis alle erfolglos !

⇒ **AG Charlottenburg, v. 20.06.2013 - 36s IN 2196/13**

BVerfG I v. 17.10.2013, 2 BvR 1978/13

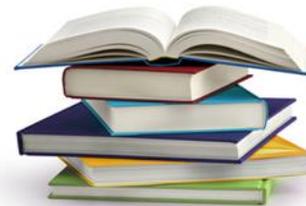
11. (...) Nach der Annahme des Insolvenzplans durch die Beteiligten (§§ 244 bis 246a InsO) und gegebenenfalls der Zustimmung des Schuldners (§ 247 InsO) bedarf der Plan der Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§ 248 InsO). Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt wird, steht den Gläubigern, dem Schuldner, und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den am Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde zu (§ 253 Abs. 1 InsO). Nach § 4 InsO in Verbindung mit § 574 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist durch das Landgericht die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO vorliegen (vgl. ...; Rattunde, GmbHR 2012, S. 455 <460>; Fischer, NZI 2013, S. 513 <520> zur Unanfechtbarkeit - nur - der Entscheidung nach § 253 Abs. 4 InsO).

BGH I v. 17.07.2014, IX ZB 13/14

(...) Nach dem Inhalt des Insolvenzplans werden hier alle Insolvenzgläubiger ohne die Notwendigkeit weiterer Sanierungsmaßnahmen voll befriedigt. Vor diesem Hintergrund hätte die Schuldnerin in ihrer bisherigen Rechtsform weitergeführt oder ihr Geschäftsbetrieb im Wege einer übertragenden Sanierung veräußert werden können. Angesichts des Fortbestands des insolventen Unternehmens ist nicht der von § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO gemeinte Regelfall gegeben, dass der Wert der Beteiligung an der insolventen Gesellschaft wirtschaftlich mit Null anzusetzen ist (BT-Drucks. 17/5712, S. 24 f; FK-InsO/Jaffé, 7. Aufl., § 251 Rn. 6a, § 253 Rn. 3 h). Bei einer Fortsetzung der Schuldnerin in ihrer unveränderten Rechtsform hätte für die Beteiligte zu 1 die Möglichkeit bestanden, jederzeit ihre Kommanditbeteiligung nach eigenem Ermessen an einen beliebigen Erwerber zu ihrem vollen Wert frei zu veräußern. Im Falle der Alternative einer übertragenden Sanierung und Veräußerung des Unternehmens an einen meistbietenden Erwerber hätte die Beteiligte zu 1 ebenfalls entsprechend ihrer Beteiligung an dem erzielten Verwertungserlös partizipiert. Ungeachtet der von der Schuldnerin geäußerten Bedenken ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass angesichts ihrer Stellung im Verlagswesen und der in ihr vereinigten Werte die lohnende Veräußerung einer Kommanditbeteiligung oder des gesamten Geschäftsbetriebs ohne weiteres möglich wäre.

Exkurs: Rechtsbehelfe

AG Charlottenburg II	Planbestätigung	15.01.2014
LG Berlin I	Verwerfung	21.02.2014
LG Berlin II	§ 253 IV InsO	14.04.2014
BGH I	Aufhebung LG I + LG II	17.07.2014
Anwälte	Erledigterklärung	28.07./01.08.2014
BGH II	Zurückweisung wg. LG II	17.09.2014



BVerfG II v. 18.12.2014, 2 BvR 1978/13 zur Umwandlung

Bei ihrer Annahme, ein solcher Insolvenzplan könne im Wesentlichen wie der streitige Plan ausgestaltet werden, davon abweichend aber entweder auf den Formwechsel von der Kommanditgesellschaft zur Aktiengesellschaft ganz verzichten oder eine Satzung der Aktiengesellschaft vorsehen, die ihr angemessene Gesellschafterrechte einräumt, blendet sie indes aus, dass - wie sie selbst einräumt - zwischen den Gesellschaftern unterschiedliche Auffassungen über die Führung des Unternehmens (etwa über einen geplanten Immobilienerwerb und über den Erwerb von Rechten an den Werken bestimmter Autoren) bestehen. Nach ihrem Vorbringen hat die Schuldnerin in Bezug auf die operative Tätigkeit seit dem Jahr 2002 nahezu durchgängig Verluste produziert und besteht zwischen den Gesellschaftern keine Einigkeit, wie das Ziel einer Gewinnerzielung zu erreichen ist. Diese Differenzen haben zu seit Jahren anhaltenden und auf beiden Seiten mit erheblichem Einsatz geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen ihnen geführt.

BVerfG II v. 18.12.2014, 2 BvR 1978/13 zur Sanierung

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 2013 (- 3-03 O 72/12 -, juris) beschreibt anschaulich, dass es über einen längeren Zeitraum sowohl auf Seiten der Stiftung als auch auf Seiten der Beschwerdeführerin zu 1. zu vielfachen Verletzungen wesentlicher Gesellschafterpflichten gekommen ist. Unabhängig davon, welche Verursachungsbeiträge dem einen oder dem anderen Gesellschafter dabei zuzurechnen sind, hat die Beschwerdeführerin zu 1. weder dargelegt noch ist vor diesem Hintergrund offensichtlich, wie eine nachhaltige Sanierung der Schuldnerin bei der von ihr angestrebten Beibehaltung des maßgeblichen Einflusses beider Gesellschafter auf den operativen Geschäftsbetrieb aussehen könnte, nachdem bisher Einigkeit hinsichtlich das Geschäft der Schuldnerin betreffender Entscheidungen zwischen ihnen nicht zu erzielen war.

Fazit ⇒ vgl. Bähr, EWIR 2015, 49 (Ziff. 3.2, 3.3)

3.2: (...) Nach Bestätigung eines Insolvenzplans steht den Beteiligten nur einfach-rechtlich die im Zuge der ESUG-Reform sehr eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit des § 253 InsO zur Verfügung (instruktiv dazu Fischer, NZI 2013, 513). (...)

3.3: (...) Mit anderen Worten: **Die im Insolvenzplan vorgesehenen Regelungen sind im Fall des Suhrkamp-Verlags sogar notwendig**, um die existenzgefährdende Blockadesituation zwischen den Gesellschaftern aufzulösen. Jeder, der „strategische Insolvenzen“ zur planvollen Erreichung eines wirtschaftlichen Ziels in den Grenzen des Rechtsmissbrauchs andenkt, wird sich durch solche Anmerkungen ermutigt fühlen.

Haben Sie noch Fragen ? Jederzeit gerne !



Prof. Rolf Rattunde

Rechtsanwalt | Partner | Insolvenzverwalter | Notar in Berlin
Fachanwalt für Steuerrecht | Fachanwalt für Insolvenzrecht
Honorarprofessor für deutsches und europäisches Insolvenzrecht
und das Recht der Kreditsicherheiten an der HTW Berlin



LEONHARDT RATTUNDE

Kurfürstendamm 26a | 10719 Berlin
T +49 30 885 90 3-0 | F +49 30 885 90 3-100
E r.rattunde@leonhardt-rattunde.de
E t.martini@leonhardt-rattunde.de
www.leonhardt-rattunde.de



Kurzvita



Prof. Rolf Rattunde

Rechtsanwalt | Partner | Insolvenzverwalter | Notar in Berlin,
Fachanwalt für Steuerrecht | Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Honorarprofessor für deutsches und europäisches Insolvenzrecht und
das Recht der Kreditsicherheiten an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Prof. Rolf Rattunde ist Partner bei LEONHARDT RATTUNDE, einer der führenden Kanzleien für Insolvenzrecht in Deutschland mit 27 Berufsträgern, darunter 11 Insolvenzverwaltern. Er ist seit mehr als zwei Jahrzehnten als Insolvenzverwalter regional und überregional tätig. Bekannt wurde er als Wegbereiter des Insolvenzplanverfahrens („Herlitz“, „Senator“ usw.). Neben der Insolvenzverwaltung ist er auch in den Bereichen Wirtschaftsrecht sowie Sanierung und Restrukturierung tätig. Wissenschaftlich ist er hervorgetreten als Honorarprofessor für Insolvenzrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, als Dozent zahlreicher Bildungseinrichtungen der Justiz, der Wirtschaft und der freien Berufe sowie als Herausgeber und Mitautor insolvenzrechtlicher Schriften (u.a. Smid, Kommentar zur Insolvenzordnung; Smid/Rattunde/Martini: Insolvenzplanhandbuch, Rattunde: Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung, Stark/Rattunde: Der Sachwalter).